

## Gemischt genutzte Gegenstände

Die Sauna, obwohl häufig gemischt genutzt, ist damit nicht gemeint. Nein, es geht um Dinge, die gleichermaßen beruflich und privat zum Einsatz kommen. Das könnte ein Auto sein, wir möchten aber lieber ein ökonomischeres Beispiel anführen, eine Photovoltaik-Anlage. Natürlich soll das Beispiel auch einen Inspirationscharakter haben, aber es ist gleichzeitig auch angenehm exemplarisch, weil es im privaten Einsatz fast schon zwingend gemischt genutzt werden muss.

Strom, der von der Photovoltaik-Anlage erzeugt wird, kann sinnvollerweise verkauft werden. Der Inhaber der Anlage kann für den Strom gegenüber dem Käufer Mehrwertsteuer ausweisen und erwirbt damit das Recht, die Mehrwertsteuer aus den Anschaffungskosten geltend zu machen. Jedoch muss er laut Gesetz einen Teil des Stroms auch selber nutzen. Auf dem heimischen Dach kommt da in der Regel nur eine private Nutzung in Frage. So ergibt sich die gemischte Nutzung und bis dahin ist alles auch ganz einfach und nicht weiter aufregend. Die Aufregung könnte sich in der zweiten Hälfte des auf die Investition folgenden Jahres einstellen, wenn die Steuererklärung besprochen wird. Hat der Solaranlagenbetreiber nämlich bis Mitte des Jahres nicht schriftlich die Anlage beim Finanzamt dem sog. Unternehmensvermögen zugeordnet - also die Nutzung für den Gelderwerb mit dieser Anlage mitgeteilt - dann kann die gemischte Nutzung auch nicht in die Steuererklärung eingehen. Damit geht der Investition auf jeden Fall schon mal die Mehrwertsteuer verloren. Es ist also wichtig zu berücksichtigen, bei privaten Anschaffungen, die unternehmerisch genutzt werden, diese Nutzung bis zum 31. Mai des Folgejahres anzumelden.

## 15% oder nichts

Vermietung kann eine vorteilhafte Einnahmequelle sein. Das legt nahe, einfach eine Immobilie zu erstellen und möglichst umfänglich zu vermieten. Schön sind etwas in die Jahre gekommene Mehrfamilienhäuser, die sich nach einer Überarbeitung in neuem Glanz präsentieren und Menschen nur so herbeiströmen um sich um das neue Heim zu bewerben.



Dabei zählt der Gedanke, dass sich die Kosten einer Sanierung als Werbungskosten absetzen lassen. Und ja, grundsätzlich ist das möglich, jedoch gilt in den ersten 3 Jahren nach Erwerb der Immobilie eine Freigrenze von nur 15% des Gebäudekaufpreises. Höhere Kosten wertet das Finanzamt als „anschaffungsnahe Herstellungskosten“, die, genau wie der Kauf der Immobilie selbst, nicht als Werbungskosten geltend gemacht werden können. Wichtig ist in dem Zusammenhang der Begriff Freigrenze, denn er besagt, dass bei Überschreiten der Grenze die gesamte in den ersten 3 Jahren investierte Summe ihre Absetzbarkeit verliert. Das Finanzamt zählt hier übrigens Tag-genau ab Kauf der Immobilie.

## Neues aus

Feierlich und mit großer Freude möchten wir, die Senior-Partner des Steuerhauses, die Aufnahme von Frau Noémie Lümers als Partnerin in der Kanzlei für Steuerberatung PartG mbB Das Steuerhaus bekannt geben.

Frau Noémie Lümers trat im Sommer 2012 als Steuerfachwirtin in unser Team ein. Vergangenes Jahr legte sie die Prüfung zur Steuerberaterin ab. Ihr umfangreiches Wissen und die schon vor Erreichen des Titels Steuerberaterin in der Praxis gewonnene Erfahrung machen die Aufnahme von Frau Lümers als Partnerin zu einer großen Bereicherung für unser Haus.

Ihre Kollegen schätzen Frau Lümers' Kollegialität, Geduld und Sachkenntnis, unsere Mandanten ihre gewinnende und charmante Art. Vor allem aber die überragende Beratungsqualität wird von Mandanten immer wieder hervorgehoben. Das Steuerhaus freut sich über die Partnerschaft und die mit Frau Lümers verbundenen positiven Aussichten auf eine erfolgreiche Zukunft. Außerdem neu im Steuerhaus ist Herr Björn Lankau. Herr Lankau ist ebenfalls Steuerberater und bereichert das Steuerhaus und

seine Mandanten mit seiner Erfahrung. Wir haben jetzt einige Wochen mit Herrn Lankau zusammengearbeitet und sind von seiner Qualifikation mehr als überzeugt. Wir wünschen Herrn Lankau eine erfolgreiche Zukunft im Steuerhaus. Wir haben das Glück auch eine neue Steuerfachangestellte, Frau Nina Reichert, einen neuen Steuerfachangestellten, Herrn Marvin Engstfeld und eine neue Sachbearbeiterin, Frau Nadine Siebuhr bei uns begrüßen zu dürfen. Ihnen allen wünschen wir eine angenehme Zusammenarbeit und freuen uns, sie als Verstärkung in unserem Team zu haben und freuen uns auf ihre hervorragende Arbeit.

Zu guter Letzt haben wir aus einer anderen Kanzlei Frau Diercks zur Ausbildung angenommen. Ihr wünschen wir viel Erfolg in Ihrer Ausbildung.



Identitätsprüfung zur elektronischen Übermittlung von Daten

## Who is who

Für die Übermittlung von elektronischen Daten an das Finanzamt, sind Steuerberater verpflichtet, die Identität der Mandanten, in deren Namen der Steuerberater die Übertragung unternimmt, zu verifizieren. Das soll durch das Hinterlegen einer Ausweiskopie geschehen. Wir bereiten uns im Augenblick darauf vor und melden uns mit einer entsprechenden Nachfrage, sobald wir soweit sind.

## Wir sind noch nicht ganz fertig

Wir widmen diesen Titel mit dem Symbol eines Baukrans dem aktuellen Stand unseres Bürogebäudes. Wir tun das ohne zu beschönigen und mit größtmöglicher Offenheit.

Das 3-stöckig geplante Haus hat bisher vom Bauamt keine Baufreigabe für den 3. Stock. Die Arbeiten am Haus enden also im 2. Stock, der Aufgang in den 3. Stock wurde vom Bauamt versiegelt. Das bedeutet leider, dass es Handwerkern nicht möglich ist, eine wirkungsvolle Abdichtung gegen Regenwasser für die Zwischenzeit einzurichten. Dadurch dringt Feuchtigkeit in das Gebäude.

Auch sind wir wegen des Brandschutzes noch im Gespräch mit dem Bauamt, weil Details unserer Büros, genauer der Durchbruch vom 2. in den 3. Stock die Auflagen bislang nicht erfüllen.

Ein Teil der Akten ist noch in Umzugkartons und natürlich können wir nicht in ein Stockwerk einziehen, das wir nicht bauen dürfen. Daher belegen wir provisorisch noch die 1. Etage, die später aber vermietet werden soll.

Zur Zeit geht auch der Fahrstuhl nicht, er wird später direkt in unsere Räume bis in den 3. Stock führen. Das Bauunternehmen, das ebenfalls in dem Gebäude ansässig ist, bemüht sich nach Kräften um das Arbeiten so gut es geht zu ermöglichen und Schäden vom Haus abzuwenden.

Deswegen können wir gelassen mit der Situation umgehen, und noch eine Weile mit Umzugskartons leben in unseren neuen noch nicht ganz fertigen Räumen. Die Elbphilharmonie hat ja auch eine Weile gebraucht bis sie fertig war. Wir werden schneller sein...



Segeberger Straße 1 | 23617 Stockelsdorf | Tel.: 0451 / 7 99 26 0 | info@dassteuerhaus.de  
Diese Broschüre ersetzt keine persönliche Beratung. Die Inhalte wurden nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert.



DAS STEUERHAUS®

Januar, Februar, März 2017

WATCHDOG



## Bargeld lacht

Registrierkassen wurden vor etwas mehr als einem Jahrhundert erfunden. Damals wurden sie eingesetzt, um zu verhindern, dass Mitarbeiter ihre Taschen mit regelmäßigen Privatentnahmen füllten. Die alten Kassen waren Wunderwerke der Mechanik und schmückten, häufig reich verziert, über Jahrzehnte die Verkaufstresen. Ihre Zahnräder, Schnappfallen und Glöckchen spielten beim fleißigen Addieren das Lied des Wohlstands - Pink Floyd widmete dem Sound der Registrierkasse in dem Song „Money“ sogar ein eigenes Intro.

Inzwischen sind Registrierkassen eher Computer mit einer Geldschublade unten dran. Und jedes Mal, wenn sich so eine Lade öffnet, ahnt die Finanzbehörde einen ganz schlimmen Steuerbetrug. Ihr wäre es wohl recht, wenn man sie einfach zuschweißen würde, so wie es Ferdinand Piëch einst gerne mit den Motorhauben seiner Autos getan hätte<sup>1</sup>.

Die Pecuniaphobie<sup>2</sup> der Finanzbehörde entwickelt sich deutlich progressiv. Gerade haben wir noch an genau dieser Stelle einen Beitrag zum Thema Registrierkassen veröffentlicht, da gibt es schon wieder Neuigkeiten - leider ohne jeden therapeutischen Ansatz.

Natürlich: Bargeld lässt sich schwer verfolgen und das macht jeden, der es benutzt, verdächtig, über seinen Einsatz nicht ordentlich Buch zu führen. Inzwischen denken wir aber kaum noch darüber nach, wie beleidigend es ist, jedem Geschäftsmann, der seine Leistung auch gegen Bares verkauft, zu teuren und aufwändigen Selbstkontrollen zu zwingen,

<sup>1</sup> Piëch war seinerzeit unzufrieden mit der Arbeit der VW-Werkstätten und schlug wartungsfreie Autos vor.

<sup>2</sup> Angststörung, ausgelöst durch den Einsatz von Bargeld

die im Grunde den Betrug unterstellen. Es ähnelt ein wenig dem Prinzip von Sicherheitskontrollen an Flughäfen, die sich ihren Argwohn und gelegentliche Unhöflichkeit vom Fluggast selbst bezahlen lassen. Es ergibt sich zwar kein Gewinn aus einer ethischen Diskussion über gesellschaftliche Werte wenn es um staatliche oder sicherheitliche Themen geht, man sollte sich dennoch der kurzen Reflektion der Verhältnisse nicht versperren und einen gelegentlichen Abgleich mit unserem gesellschaftlichen Wertesystem wagen.

Das ändert dann natürlich trotzdem nichts daran, dass sowohl die Sicherheit als auch die Gerechtigkeit des Steuersystems Vorrang vor gesellschaftlichen Idealen haben. Letztlich führt ja auch nur deren Verletzung zu den teils drakonischen Maßnahmen, die wir über die Zeit in zunehmender Form erleben. Die Registrierkasse wird mehr und mehr zu so einem Erlebnis.

Wir haben uns gefragt, wie wir es trotz allem schaffen, hier gesellschaftliche Notwendigkeiten und gesellschaftliche Ideale miteinander zu verbinden.

Paradoxerweise hat es geholfen, dass die Finanzbehörde in manchen Punkten völlig die Bodenhaftung verlor-

ren hat. Wir möchten mit der verheerendsten und gleichzeitig wundervollsten Regel beginnen:

Jeder Bargeld-Transaktion ist der Name des Kunden hinzuzufügen. Aus praktischen Erwägungen gibt es Ausnahmen, nämlich dann, wenn eine Vielzahl von weitgehend unbekanntem Kunden Waren kaufen. Das dürfte für Supermärkte, Bäckereien und ähnliche gelten. Unternehmen dieser Art dürfen eine Ausnahmegenehmigung beantragen.

Allen anderen obliegt die Pflicht den Namen des Kunden in Verbindung mit der Einnahme zu notieren. Ein veröffentlichtes Beispiel ist der Friseur. Der muss seinen Einnahmen auf jeden Fall auch den Namen der Kunden hinzufügen. Der Friseur wird die Namen von Menschen, in deren Haare er seine Hände steckt, natürlich wissen, und so ist dieses Beispiel geschickt gewählt, weil es kaum die ganze Tragweite der Regel darstellt. Was aber, wenn wir im Restaurant sitzen? Sicher, in der Schiffergesellschaft ist die launige Frage nach dem Namen im Zuge der Rechnungsstellung sicher nicht problematisch. Aber bei McDonalds? Jeder, der nicht am DriveIn vorfährt, um dann später auf der Autobahn Burgersoße

auf Hose und Sitzen zu verteilen - manche verteilen auch die Verpackungen im Auto, wie wir kürzlich sahen - muss seinen Namen nennen. Das ist wenigstens ungewohnt, hat aber Potential, wie wir nach einer kurzen Gedankenreise in diese Zukunft sehen werden, denn: Wir lernen uns kennen. Wildfremde Menschen werden zu Bekannten, einfach so. Wir sollten begeistert jubeln und „Danke“ sagen für diese schöne Regel. Wir sollten unsere ebeligste Kleidung überstreifen und jeden Käufer einer Dienstleistung freudig umarmen, jetzt wo wir spätestens beim Bezahlen seinen Namen erfahren werden. Überall an den Kassen werden sich Menschen kennenlernen und unser Land wird eine ganz neue wundervolle Gemeinschaft erleben. Nachbarn lernen sich beim Shopping kennen, aus Kunden werden plötzlich Bekannte. Wer jetzt Bar zahlt, reißt die Mauern der Anonymität ein und der Terminus: „Bargeld lacht!“ bekommt eine ganz neue und viel sympathischere Bedeutung. Die Zukunft ist gerettet und Menschen vom Typ Trump, Wilders und le Pen können uns nicht mehr entzweien.

Nun stellt sich noch die Frage, ob wir uns mit der Vorfreude auf viele neue Bekanntschaften wirklich noch den Kehrseiten widmen möchten - andererseits: Wann, wenn nicht mit so guter Laune kann man auch ein paar Wermutstropfen ertragen? Also, hier ist sie, die bittere Medizin zum fröhlichen Miteinander:

Wer schon mal eine Kasse gesehen hat, weiß dass sie meist ein Zahlenfeld haben, manchmal auch Tasten mit Bildern von Cheeseburgern, großen und kleinen Pommes und welche für drei verschiedenen Größen Coke, selten aber eine Möglichkeit der Namensangabe. „Wie soll das denn gehen?“, möchten

wir wissen. Vielleicht lassen sich Kassen nachrüsten, vielleicht bieten sie entweder ein Menü mit allen bekannten Namen zur Auswahl an - viel Spaß beim Heraussuchen - oder der Name kann über den Ziffernblock eingegeben werden, was den Umsatz wegen des Zeitaufwands halbieren dürfte. Und was wenn der Kunde es so macht wie der Autor dieses Artikels, der auf die unhöfliche Frage nach der Postleitzahl beim Media Markt immer eine falsche angibt? Soll der Name im Pass nachgesehen werden? Und falls das nicht geht und dann der Name nicht stimmt, wer ist verantwortlich? Vermutlich wird alles nicht so heiß gegessen wie es gekocht wird, was schon durch den Aufwand beim Kassieren garantiert wird, der die Kellner am Servieren hindert. Die Antwort auf die Frage nach dem „Wie“ wäre trotzdem interessant.

Eine weitere Änderung ist die Bonpflicht. In Italien gibt es sie bereits und der Kunde ist erst nach dem Verlassen des Geschäfts, Sicherheitsabstand von 10m inklusive, berechtigt den Bon wegzuschmeißen. Ob auf den Boden oder akkurat in den Müll ist zumindest im Steuergesetz nicht näher verankert.

Unser Finanzamt sieht so eine Regel nicht vor, die Übergabe aber schon. Unser Tipp: Der Bon lässt sich hervorragend als Instrument zur Kundenbindung nutzen. Einfach ein paar Herzchen und den Spruch des Tages mit draufdrucken und falls ein Kunde mal den Laden ohne Bon verlässt, flitzt man einfach hinterher. Kennt man auch von ähnlichen Situationen, in denen der Kunde nicht nur den Bon vergessen hat...

## 1% Regelung Plus

Es gibt Fahrzeuge, deren funktionelle Besonderheiten eine private Nutzung glaubwürdig ausschließen. Reinigungsfahrzeuge zum Beispiel oder Krankenwagen. Gewöhnliche Firmenfahrzeuge jedoch werden fast zwangsläufig gemischt genutzt. Das liegt schon daran, dass Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz grundsätzlich als privat deklariert werden und die meisten Firmenfahrzeuge vom Mitarbeiter mit nach Hause genommen werden. Selbstständige haben ohnehin kaum eine Chance, einem Prüfer zu vermitteln, sie würden ihren Firmenwagen nicht auch privat nutzen.

Weil Fahrtenbücher zu führen nicht Jedermanns Sache ist, gibt es die berühmte 1% Regelung. Sie ist, so glauben wir, hinlänglich bekannt. Im Watchdog sind wir schon recht ausführlich darauf eingegangen. Zur Auffrischung sei sie kurz zusammengefasst: 1% des Fahrzeugneuwertes werden monatlich zusätzlich zum Lohn privat versteuert und verbeitragt. Dafür können dann alle KFZ-Kosten als Firmenausgaben betrachtet werden. Diese Regel ist einfach und abgesehen vom Fahrtenbuch in der Praxis die einzige vom Finanzamt ohne Murren akzeptierte Regelung.

Manchmal ist es nicht ganz einfach das FA von der beruflichen Nutzung zu überzeugen. Aber wenn das gelingt: 1% ≈ 17,13€/Monat (der Citroen 15 CV kostete neu ab 3.350,- Mark = 1.713,-€)

Was aber, wenn interne organisatorische Vereinbarungen der 1%-Regel entgegenstehen, der Fahrzeugnutzer sich aber mit dem Führen eines Fahrtenbuches so gar nicht anfreunden kann? Das wäre der Fall, wenn der Arbeitgeber zwar das Fahrzeug zur Verfügung stellt, der Arbeitnehmer aber alle Kraftstoffkosten trägt. Eigentlich ist der Fall klar. Der Arbeitnehmer kann mit der 1%-Versteuerung alle weiteren Fahrzeugkosten als Firmenkosten bewerten. Die von ihm übernommenen Kraftstoffkosten können also vom zu versteuernden Lohn - vorteilmindernd, wie es heißt - abgezogen werden. Finanzämter sind keine großen Fans solcher Besonderheiten und haben in einem solchen Fall erst durch das Anrufen des Finanzgerichts eingelenkt. Eine andere Situation, wenn auch ohne den Bezug zur 1%-Regel, ist ein zu hoch angesetztes Nutzungsentgelt. Hier stellt sich die Frage, ob der Mehraufwand von der Steuer abgezogen werden kann. Natürlich geht das nicht, denn das Nutzungsentgelt wurde ja bereits vom Lohn abgezogen und wird daher ohnehin nicht versteuert. Stattdessen scheint hier aber eine Anpassung der internen Vereinbarung sinnvoll.

Entscheidung zur Nutzung von Arbeitszimmern  
**Arbeitszimmer, jetzt auch für Paare**

Mitte letzten Jahres haben wir einen Fall verfolgt, der inzwischen verhandelt ist. Ein Ehepaar nutzte gemeinsam ein Arbeitszimmer. Die vom Finanzamt gestattete Arbeitszimmergröße von 12-14 m<sup>2</sup> über-

schrift dieses Arbeitszimmer, was primär daran lag, dass 2 Personen, 2 Schreibtische und 2 Bürostühle sonst einfach nicht hineingepasst hätten. Finanzamt und Finanzgericht zitierten den Gesetzestext, der dem Gedanken, dass sich der Raumbedarf äquivalent zur Nutzerzahl erhöht, nicht folgt. Nun hat der Bundesfinanzhof einen Blick auf den Vorgang geworfen. Die zwingende Logik hat überzeugt. Ein Arbeitszimmer kann ohne Abzüge oder Anteilsberechnungen von mehreren Personen mit jeweils dem vollen Höchstbetrag geltend gemacht werden.

Knapp 10 Jahre hat die Auseinandersetzung hierzu in Anspruch genommen. Der Streitfall bezog sich auf eine Steuererklärung von 2007, die Erklärung des BFH ist aus Dezember 2016.

### Steuer-Decoder

#### Gemischte Nutzung

Die Nutzung von Gegenständen, das können Maschinen, Gebäude oder Sonstiges sein, die als Folge einer Investition in das Firmenvermögen eingehen, ist dann gemischt, wenn sie einerseits für den Firmenzweck, andererseits für private Zwecke eingesetzt werden. Der am häufigsten gemischt genutzte Gegenstand ist der Firmenwagen.

#### Häusliches Arbeitszimmer

Das häusliche Arbeitszimmer gilt steuerrechtlich als solches, wenn es für die Ausübung des Berufes nötig ist, aber nicht den Mittelpunkt der geschäftlichen Tätigkeit darstellt und der Arbeitgeber keinen eigenen Arbeitsplatz zur Verfügung stellt.



In Zukunft vielleicht so...?